

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan einschließlich Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2012.
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl S. 373) für die Eigenbetriebe Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz, Koblenzer Entsorgungsbetrieb, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung folgende Nachtragswirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2012 und einen Nachtragswirtschaftsplan für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2012 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	294.992.408	16.751.093	8.133.174	303.610.327
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	329.901.120	16.306.280	6.293.110	339.914.290
der Jahresfehlbetrag	34.908.712	1.395.251		36.303.963
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	290.923.446	7.677.738	8.122.842	290.478.342
die ordentlichen Auszahlungen	308.365.461	4.235.014	6.293.110	306.307.365
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-17.442.015	0	1.612.992	-15.829.023
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	27.931.210	979.900	7.125.940	21.785.170
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	114.229.798	381.000	11.013.804	103.596.994
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-86.298.588		4.486.764	-81.811.824
die Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	119.194.653	0	6.099.756	113.094.897
die Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	15.454.050	0	0	15.454.050

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.740.603		6.099.756	97.640.847
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	444.388.209	8.657.638	21.348.538	431.697.309
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	444.388.209	4.616.014	17.306.914	431.697.309
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	0	0	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	87.298.588 Euro	auf	82.811.824 Euro
zusammen von bisher	87.298.588 Euro	auf	82.811.824 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 14.402.368 Euro auf 36.375.650 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 8.669.378 Euro auf 23.109.140 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen neu festgesetzt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Koblenz-Touristik (Eigenbetrieb) von bisher 2.415.000 Euro auf 0 Euro.

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) von bisher 0 Euro auf 97.000 Euro.

Sondervermögen Koblenzer Entsorgungsbetrieb (Eigenbetrieb) von bisher 0 Euro auf 6.000.000 Euro.

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) von bisher 350.000 Euro bleiben unverändert.

zusammen von bisher 2.765.000 Euro auf 6.447.000 Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) von bisher 2.775.000 Euro auf 20.444.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

Sondervermögen Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz (Eigenbetrieb) von bisher 0 Euro auf 2.229.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

Sondervermögen Koblenzer Entsorgungsbetrieb (Eigenbetrieb) von bisher 0 Euro auf 16.864.342 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erhöhen sich von 0 Euro auf 14.400.000 Euro.

zusammen von bisher 2.775.000 Euro auf 39.537.342 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erhöhen sich von 0 Euro auf 14.400.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt 532.749.175,11 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt 491.718.506,11 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 455.414.543,11 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die besonderen Vorschriften über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 9 Leistungszahlungen

Die besondere Vorschrift über die Festsetzung von Leistungsstufen und Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen wird nicht verändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen. Die bisherige Festsetzung bleibt damit unverändert.